

zum Verlassen der Kirche gegeben und damit den Gottesdienst gestört. Er wurde — zu Recht — von der Anklage der Störung des Gottesdienstes freigesprochen.)

In der Praxis sind wir gezwungen — auch wenn es dem Wortlaut des § 53 StGB widerspricht — auch bei der Frage der Notwehr häufig genug die Frage der Güterabwägung zu stellen, da es mit unseren heutigen gesellschaftlichen Vorstellungen nicht mehr vereinbar ist, einem Obstgartenbesitzer das Recht zuzubilligen, auf einen Apfeldieb zu schießen.

Immer also ist es nicht das abstrakte Recht, sondern die gesellschaftliche Notwendigkeit und das damit verbundene jeweilige Rechtsbewußtsein, das in Grenzfällen entscheidend* ist.

5. Auch bei der Frage des Vorliegens der Rechtswidrigkeit sind wir häufig genug gezwungen, auf außerrechtliche Momente zurückzugreifen; so läßt sich vor allem das Vorliegen „berechtigter Interessen“ nach § 193 StGB nur nach der jeweiligen Gesellschaftslage beurteilen und muß z. B. heute, wo die Notwendigkeit der politischen Sauberhaltung der Verwaltung häufig auch die Verdächtigung unschuldiger Personen erforderlich macht, anders beurteilt werden als in den Jahren der Weimarer Republik.
6. Die Kenntnis und Würdigung der jeweiligen sozialen und gesellschaftlichen Lage ist für das Strafrecht auch insofern von entscheidender Bedeutung, als die Wertung der Aussagen der Zeugen und Angeklagten damit* zusammenhängt; die soziale oder politische Interessiertheit eines Zeugen können wir nur auf Grund genauer Kenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge feststellen. Reiche gesellschaftliche Erfahrung ist für den Richter auch notwendig, um aus den vielen Mosaiksteinchen der Zeugenaussagen das wirkliche Tatbild zu rekonstruieren. Ja, der Richter hat sogar oft — bei Undeutlichkeit, Lückenhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit des Gesetzes — rechtsschöpferische Arbeit zu leisten. Er kann hier nur zu richtigen Resultaten kommen, wenn er die objektive gesellschaftliche Zweckbestimmung des Gesetzes zugrunde legt.
7. Läge dem Strafrecht die Verwirklichung des abstrakten unwandelbaren Gerechtigkeitsideals zugrunde, so könnte es keine Strafrechtspolitik geben. Diese war aber von jeher in Rechtsprechung und Ge-